

beraubt wird. Drittens endlich wird auffallender Weise in dem gleichen, sonst nur von den Toten handelnden Stück noch am Schluss in zwei Paragraphen davon gesprochen, dass jemand ein fremdes Schiff unbefugt benutzt oder entwendet. Schon Jakob Grimm hat an dieser seltsamen Themenfolge Anstoss genommen und sie nicht anders als durch die Benutzung einer Vorlage, und zwar der Lex Salica, erklären zu können geglaubt¹.

Einen diesem bayrischen Titel entsprechenden Komplex bietet die A-Klasse der Lex Salica in ihren Abschnitten XVII und XVIII. Auch hier ist zunächst vom Ausgraben und Plündern eines Bestatteten, dann von der Beraubung eines unbestatteten erschlagenen Menschen die Rede. Wenn das bayrische Recht beginnt:

Si quis mortuum liberum de monumento exfodierit, cum XL sol. componat parentibus et, quod ibi tulit, furtivum componat,

und danach nur von der Beraubung eines unbestatteten 'occisus' redet, so entspricht dem Beginn und Fortgang des angeführten Komplexes der Salica, wo es zuerst heisst:

XVII. Si quis corpus sepultum effodierit aut expoliaverit . . ., sol. CC culp. iud.,
und darauf folgt:

XVIII, 1. Si quis corpus occisi hominis, antequam in terra mittatur, in furtum expoliaverit, sol. LXII culp. iud.

Danach geht es weiter:

2. Si quis hominem mortuum super alterum in naufo aut in petra miserit, sol. LXII culp. iud.

Hier wird also eine neue Art der Grabesschändung behandelt, die darin besteht, dass man einen Leichnam zu einem anderen in den Sarg legt.

Das Wort nau fus oder, wie andere Texte schreiben, naucus, nachaus, nauphus, bedeutet hier den Sarg, der so genannt wird, weil er die Gestalt eines Schiffes hatte. Denn nauphus hängt sowohl mit dem lateinischen Worte navis wie auch mit dem deutschen 'nava, nawe, nau', dem romanischen 'nau' und 'nef' zusammen². Das Wort nau fus wird also dem Redaktor

1) Vgl. Kleinere Schriften 2, 257. Ihm folgt darin von Schwind, N. Arch. 33, 639 ff. 2) Vgl. Kluge, Etymologisches Wörterbuch, 7 Aufl., S. 328; Müllenhoff bei Waitz, Das alte Recht, S. 297.